

Vorstand
C 30-2/R 3

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4497
Telefax: 069 9566-4341

presse-information
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

27. November 2007

Rundschreiben Nr. 62/2007

An alle
Kreditinstitute

Änderungen sowie Bekanntmachung von neuen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar 2008

- hier: 1. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)
2. Bekanntmachung der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Avalgeschäft (Aval-Bedingungen)
 3. Bekanntmachung der Besonderen Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Eröffnung von Akkreditiven und Abgabe von Rembourszusagen (Akkreditiv-Bedingungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einiger Neuerungen werden Änderungen der AGB der Bank notwendig, die zum 1. Januar 2008 in Kraft treten. Nachfolgend möchten wir Ihnen die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der **Geschäftsbedingungen** erläutern.

Durch die bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 44/2006 angekündigte Einstellung des Auftragsgeschäftes zum Jahresende 2007 entfallen die Nr. 42 in Abschnitt II. Giroverkehr der AGB, der gesamte Abschnitt VI., der komplette Unterabschnitt C. im Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte sowie die Anlage 1 zum Merkblatt Auslandszahlungsverkehr. Letztmöglicher Verfalltag für einzureichende Wechsel ist der 31.12.2007.

Darüber hinaus entfallen im Abschnitt X. Devisen- und Auslandsgeschäfte die Unterabschnitte G. und H., da die Geschäftsbedingungen für Bürgschaften und Garantien sowie für Akkreditive und Remboursschutz künftig in besonderen Bedingungen geregelt sind. In

diesem Zusammenhang werden im Merkblatt Auslandszahlungsverkehr die Nummern 4 und 5 gestrichen.

Aufgrund der Einführung des Euro auf Malta und Zypern werden die Maltesische Lira und das Zypern-Pfund aus dem *V. Merkblatt für das Devisengeschäft* gestrichen.

Die o. a. Änderungen der Geschäftsbedingungen sowie die Aval-Bedingungen und die Akkreditiv-Bedingungen der Deutschen Bundesbank können den Anlagen entnommen werden. Sie werden voraussichtlich mit der Mitteilung Nr. 2007/2007 vom 27. November 2007 im Bundesanzeiger Nr. 225 am 1. Dezember 2007 veröffentlicht werden und gelten somit gegenüber Kaufleuten und öffentlichen Verwaltungen gemäß Abschnitt I. Nr. 2 (1) der AGB mit Wirkung vom 1. Januar 2008 als vereinbart.


Die jeweils neueste Fassung der AGB sowie der Aval-Bedingungen und der Akkreditiv-Bedingungen werden in das Internet (<http://www.bundesbank.de> – Pressezentrum – Veröffentlichungen – Geschäftsbedingungen) eingestellt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE BUNDESBANK
Dr. Fabritius Lipp



Beglaubigt:

Bundesbankoberamtsrat

Anlagen

Änderungen von Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank zum 1. Januar 2008

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB)

Abschnitt II Giroverkehr

Nummer 42 und die zugehörige (Zwischen-) Überschrift „Zahlstellenwechsel“ entfallen.

Abschnitt VI Auftragspapiere - Inland -

Der Abschnitt „VI. Auftragspapiere – Inland –“, entfällt und bleibt frei.

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

Unterabschnitt „C. Auftragspapiere – Ausland –“, entfällt; der bisherige Unterabschnitt „J. Währungskonten“ wird Unterabschnitt C.

Unterabschnitt C. (neu) Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Geschäftsfälle, die über Währungskonten abgewickelt werden können, sind in den Unterabschnitten D. und E. sowie in Nr. 5 behandelt.“

Die Unterabschnitte „G. Bürgschaften und Garantien“ sowie „H. Akkreditive und Rembourschutz“ entfallen.

Merkblätter

In „IV. Merkblatt für den Auslandszahlungsverkehr“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Nummer 1 Satz 2 erhält der Klammervermerk am Ende des Satzes folgende neue Fassung:

„(siehe die Beispiele in der Anlage zu diesem Merkblatt)“

Die Nummern 4 und 5 sowie die zugehörigen (Zwischen-) Überschriften „Akkreditive und Rembourschutz“, „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ entfallen.

Die Anlage 1 entfällt; die bisherige Anlage 2 wird die einzige Anlage. Der Hinweis am Ende des Merkblatts wird entsprechend geändert in „Anlage“.

In „V. Merkblatt für das Devisengeschäft“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Währungs-Tabelle werden die Maltesische Lira und das Zypern-Pfund gestrichen.

Die gesamten AGB betreffenden Änderungen:

An folgenden Stellen wird der Bezug auf den Unterabschnitt X. J. ersetzt durch einen Bezug auf den Unterabschnitt X. C. (neu): Abschnitt II. Vorbemerkungen zu Nr. 22 bis 41, Abschnitt X. Unterabschnitt D. Nr. 1 und Abschnitt X. Unterabschnitt F. Vorbemerkungen.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für das Avalgeschäft (Aval-Bedingungen)

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) erstellt Garantien und Standby Letters of Credit zugunsten eines Dritten im Ausland (nachstehend Avale genannt) im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen und Kreditinstituten.

2. Auftragsart

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank das Aval selbst (direktes Aval) oder sie beauftragt unter ihrer Rückhaftung (Rückgarantie) eine andere Bank (Zweitbank) mit der Erstellung des Avals (indirektes Aval).

Entsprechend den Usancen wird die Gültigkeit der Rückgarantie gegenüber der Zweitbank die Gültigkeit des Avals der Zweitbank um mindestens 10 Kalendertage überschreiten.

3. Zuständige Stelle der Bank

Für die Stellung von Avalen im Ausland ist ausschließlich die Zentrale der Bank in Frankfurt am Main zuständig. Aufträge sind bei der Zentrale oder einer Filiale der Bank zur Weiterleitung an die Zentrale der Bank einzureichen.

4. Sonstiges

Ergänzend zu den Avalbedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

(1) Aufträge sind der Bank mit dem im Internet (<http://www.bundesbank.de>) veröffentlichten „Auftrag zur Erstellung eines Avals“ einzureichen. Unterlagen über das Grundgeschäft und über das Aval sind beizufügen (z. B. Ausschreibungs- und Auftragsbedingungen, Bestätigungen, Verträge usw.). Unterlagen, deren Text nicht in einer im internationalen Finanz- und Wirtschaftsverkehr gebräuchlichen Sprache abgefasst sind, ist eine vom Auftraggeber unterschriebene deutsche Übersetzung beizufügen. Die Bank kann anschließend die deutsche Übersetzung zugrunde legen. Sie ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung zu überprüfen. Für die Richtigkeit der Übersetzung trägt der Auftraggeber die Verantwortung.

(2) Die Aufträge müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass sie das Aval nach Prüfung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt im Ausland stellen kann.

2. Zeichnungsbefugnis

Aufträge sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den Devisen- und Auslandsverkehr zeichnungsberechtigt sind.

3. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen bereits gestellter Avale gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Sicherheiten

1. Allgemeines

Kreditinstitute haben Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit kann nach Wahl des Kreditinstituts durch ein Bardepot oder durch die in den AGB unter Abschnitt V Nr. 3 zugelassenen Sicherheiten geleistet werden.

2. Berechnung der Sicherheiten

Für die Berechnung der Sicherheit wird der Euro-Betrag des Avals zu Grunde gelegt. Bei Avalen in ausländischer Währung bestimmt die Bank den Umrechnungskurs.

3. Anpassung der Sicherheit an veränderte Wechselkursrelationen

Ändert sich während der Laufzeit eines Avals, das über eine ausländische Währung lautet, das für die Berechnung der Sicherheit zu Grunde gelegte Verhältnis der ausländischen Währung zum Euro nachhaltig, so kann entweder der Auftraggeber die Freigabe eines entsprechenden Teils der Sicherheit oder die Bank die entsprechende Erhöhung der Sicherheit verlangen.

4. Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheit

Die Bank wird Sicherheiten für ein direktes Aval, das nicht ausländischem Recht unterstellt ist, nach dem Verfall freigeben, sofern das Aval (z.B. an einem bestimmten Kalenderdatum oder durch Vorlage von zur Verfallsbestimmung vorgesehener Dokumente) erlischt und vor seinem Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingegangen ist. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann die Sicherheit freigeben, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten / Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheiten herbeizuführen.

5. Reduzierung

Die Bank wird bei Reduzierungen eines direkten Avals eine entsprechende Teilfreigabe von Sicherheiten vornehmen, sofern die vereinbarten Bedingungen für eine Reduzierung in dem Aval erfüllt sind oder der Bank bedingungslose Teilentlastung erteilt worden ist. Bei indirekten Avalen gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass der Bank eine Teilentlastung der Zweitbank vorliegt. Im Falle einer Teilinanspruchnahme reduziert sich das Aval um den von der Bank gezahlten Betrag.

IV. Abwicklung der Avale

1. Abgabe der Avalerklärung und Avalprovision

Sobald die Bank ausreichende Sicherheiten hält, wird sie die Avalurkunde aushändigen bzw. versenden oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilen.

2. Einbuchung und Avalprovision

Die Bank wird den Avalbetrag dem Avalkonto des Auftraggebers belasten, sobald sie die Avalurkunde ausgehändigt bzw. versandt oder den Avalauftrag an die Zweitbank erteilt hat.

Ab Aushändigung bzw. Versand der Avalurkunde oder des Avalauftrages an die Zweitbank berechnet die Bank – neben den Auslagen – dem Auftraggeber periodisch Avalprovision sowie ein (einmaliges) Entgelt für die Bearbeitung des Avals.

3. Dokumentenprüfung

Die Bank wird Zahlungsanforderungen, Erklärungen und sonstige Dokumente, die unter einem Aval vorzulegen sind, sorgfältig daraufhin prüfen, ob sie ihrem äußeren Erscheinungsbild nach den Bedingungen des Avals entsprechen und einander nicht widersprechen.

Werden Dokumente durch authentifizierte Teletransmission (z.B. SWIFT-Nachricht) übermittelt, so darf die Bank sie wie Originale behandeln.

4. Benachrichtigung des Auftraggebers

Die Bank wird den Auftraggeber unverzüglich über den Erhalt einer Zahlungsanforderung unter einem Aval benachrichtigen.

Originaldokumente wird die Bank dem Auftraggeber auf sein Verlangen zur Verfügung stellen, wenn sie diese zur Wahrung ihrer Rechte oder zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht mehr benötigt.

5. Zahlung unter dem Aval

(1) Die Bank wird gemäß den Bedingungen des Avals Zahlung leisten, wenn ihr eine Anforderung des Begünstigten oder der Zweitbank vor Verfall ihres Avals zugegangen ist, die ihrem äußeren Erscheinungsbild nach den Bedingungen des Avals entspricht.

(2) Der Auftraggeber hat der Bank den zu zahlenden Betrag unverzüglich zu vergüten. Wird die Bank aus dem Aval in ausländischer Währung in Anspruch genommen, so hat ihr der Auftraggeber den Währungsbetrag bei einem ihrer Korrespondenten anzuschaffen oder aus seinem bei der Bank geführten Währungskonto zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, so hat er den Euro-Gegenwert unter Zugrundelegung des Verkaufskurses des Tages zur Verfügung zu stellen, an dem die Mitteilung über die Inanspruchnahme aus dem Aval bei der Bank eingetroffen ist. Bei einer Sicherheitenleistung durch ein Bardepot wird die Bank den angeforderten Betrag dem Bardepot belasten.

(3) Bei einem Aval auf erstes Anfordern wird die Bank Zahlung leisten, sobald der Begünstigte dies von der Bank verlangt. Die Bank wird das Zahlungsverlangen nur im Fall eines Rechtsmissbrauchs zurückweisen, wenn der Auftraggeber dies rechtzeitig gegenüber der Bank durch Vorlage einer entsprechenden behördlichen oder richterlichen Anordnung (z. B. einstweilige Verfügung) belegen kann oder durch Vorlage von Dokumenten, die nach Einschätzung der Bank eine Gültigkeitseinwendung der Bank gegenüber dem Garantienehmer begründen. Die Bank ist daher berechtigt, Zahlung unter dem Aval zu leisten, es sei denn ein Rechtsmissbrauch wird im vorgenannten Sinne nachgewiesen.

6. Ausbuchung und Avalprovision

Die Bank wird direkte Avale, die nicht ausländischem Recht unterstellt sind, nach dem Verfall ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn vor deren Verfall bei der Bank keine Inanspruchnahme eingeht. Bei allen sonstigen direkten und indirekten Avalen sowie Standby Letters of Credit, die bei einer Zweitbank benutzbar sind oder von ihr bestätigt wurden, wird die Bank erst dann das Aval ausbuchen und die Berechnung der Avalprovision einstellen, wenn ihr die Avalurkunde zur Entlastung zurückgegeben oder sie von dem Begünstigten / der Zweitbank bedingungslos aus der Haftung entlassen worden ist. Dem Auftraggeber obliegt es, die Voraussetzungen für die Ausbuchung des Avals herbeizuführen.

7. Aufwendungsersatzanspruch der Bank

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank alle erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung seines Avalauftrages einschließlich einer gericht-

lichen oder außergerichtlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung im In- und Ausland entstehen. Diese Ersatzpflicht besteht unbeschadet der Ausbuchung eines Avals, insbesondere soweit eine Zahlungspflicht unter dem Aval noch besteht oder eine im Entscheidungsland vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

8. Beendigung des Avalauftragsverhältnisses

Endet das dem Avalauftrag mit der Bank zugrunde liegende Geschäftsbesorgungsverhältnis und kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Entlastung der Bank von bestehenden Avalrisiken nicht innerhalb einer ihm von der Bank gesetzten angemessenen Frist nach, ist er verpflichtet, an die Bank einen Geldbetrag in der Höhe dieser Avalrisiken zur Sicherstellung des Aufwendungsersatzanspruches der Bank zu zahlen.

Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Eröffnung von Akkreditiven und Abgabe von Rembourszusagen (Akkreditiv-Bedingungen)

Akkreditive

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

(1) Die Deutsche Bundesbank (im Folgenden Bank genannt) übernimmt es, im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen und Kreditinstituten Akkreditive zu eröffnen.

(2) Die Bank avisiert Akkreditive ohne Hinzufügung ihrer Bestätigung, sofern der Begünstigte eine öffentliche Verwaltung ist. Die avisierten Akkreditive dürfen nicht bei der Bank benutzbar sein.

(3) Leitet sie einen Auftrag zur Avisierung an ein Kreditinstitut weiter, so begründet sie hierdurch keine eigene Verbindlichkeit.

2. Zuständige Stelle der Bank

Für die Eröffnung von Akkreditiven ist ausschließlich die Zentrale der Bank in Frankfurt am Main zuständig. Aufträge sind bei der Zentrale oder einer Filiale der Bank zur Weiterleitung an die Zentrale der Bank einzureichen.

3. Einheitliche Richtlinien der Internationalen Handelskammer

Für den Akkreditivverkehr mit der Bank gelten – soweit nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt – die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

(1) Aufträge sind der Bank mit dem im Internet (<http://www.bundesbank.de>) veröffentlichten „Auftrag zur Eröffnung eines Importakkreditivs“ einzureichen. Aufträge zur Eröffnung von Betriebsmittel- und Projektfinanzierungsakkreditiven können formlos eingereicht werden.

(2) Die Aufträge müssen der Bank so rechtzeitig zugehen, dass sie das Akkreditiv nach Prüfung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt eröffnen kann.

2. Zeichnungsbefugnis

Aufträge sind von Personen zu unterzeichnen, die der Bank gegenüber für den Devisen- und Auslandsverkehr zeichnungsberechtigt sind.

3. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen bereits eröffneter Akkreditive gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Deckungsanschaffung

1. Allgemeines

(1) Mit der Erteilung des Auftrags zur Eröffnung eines Importakkreditivs ist der Bank grundsätzlich Deckung in Form eines Bardepots zu leisten.

(2) Die Bank zieht vor Eröffnung des Akkreditivs den im Auftrag genannten Euro-Betrag bzw. bei Aufträgen in ausländischer Währung den auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses errechneten Euro-Gegenwert von dem im Auftrag benannten Konto ein und stellt ihn auf einem Akkreditivdeckungskonto für die Inanspruchnahme bereit.

2. Rückvergütung von Deckungsbeträgen, Kurs

(1) Vor Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn ein

- a) widerrufliches Akkreditiv zurückgerufen worden ist und die benannte Bank bestätigt hat, dass diese vor Erhalt des Widerrufs keine Dokumente mehr zur Zahlung unter dem Akkreditiv aufgenommen hat,
- b) unwiderrufliches Akkreditiv zurückgerufen worden ist und der Bank die nach den »Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive« hierzu erforderliche Zustimmung aller am Akkreditiv Beteiligten vorliegt.

(2) Nach Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn aus Sicht der Bank zweifelsfrei feststeht – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der benannten Bank –, dass nicht mehr mit dem Eingang unterwegs befindlicher Dokumente gerechnet werden muss, die von der benannten Bank im Vertrauen auf die Gültigkeit eines bei ihr verfügbaren Akkreditivs noch vor dessen Fälligkeit aufgenommen worden sind.

(3) Die Rückvergütung eines nicht ausgenutzten Deckungsbetrags in ausländischer Währung erfolgt entweder durch Gutschrift auf einem Währungskonto oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ankauf zum Ankaufskurs des Tages, an dem die für eine Rückvergütung nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Deckungsanschaffung bei Überziehungen usw.

Überschreiten die Ziehungen den Betrag des Akkreditivs oder wird die Bank von ihrem Korrespondenten nach der Vergütung von Deckungsbeträgen in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber unverzüglich Deckung anzuschaffen.

Rembourszusagen

I. Allgemeines

1. Auftraggeber

Die Bank übernimmt es, im Auftrag von Kreditinstituten Rembourszusagen abzugeben.

2. Auftragsart

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers gibt die Bank eine unverbindliche oder verbindliche Rembourszusage (Remboursverpflichtung) ab.

3. Zuständige Stelle der Bank

Für die Abgabe von Rembourszusagen ist ausschließlich die Zentrale der Bank zuständig.

4. Einheitliche Richtlinien der Internationalen Handelskammer

Für Rembourszusagen der Bank gelten – sofern nicht in diesen Bedingungen abweichend geregelt – die „Einheitlichen Richtlinien für Rembourse zwischen Banken unter Dokumenten-Akkreditiven“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung.

II. Auftragserteilung

1. Allgemeines

Aufträge sind der Zentrale der Bank mit authentisierter SWIFT-Nachricht zu übermitteln.

2. Änderungen

Für die Einreichung und Bearbeitung von Anträgen auf Änderungen von bereits abgegebenen Rembourszusagen gelten die vorstehenden Regelungen sinngemäß.

III. Abwicklung der Rembourszusagen

1. Deckungsanschaffung

(1) Mit der Erteilung des Auftrags zur Übernahme einer Remboursverpflichtung ist der Bank grundsätzlich Deckung in Form eines Bardepots zu leisten.

(2) Die Bank zieht vor Abgabe einer Remboursverpflichtung den im Auftrag genannten Euro-Betrag bzw. bei Aufträgen in ausländischer Währung den auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses errechneten Euro-Gegenwert von dem im Auftrag benannten Konto ein und stellt ihn auf einem Deckungskonto für die Inanspruchnahme bereit.

2. Rückvergütung von Deckungsbeträgen, Kurs

(1) Vor Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn eine Remboursverpflichtung von der eröffnenden Bank annulliert worden ist und der Bank die nach den »Einheitlichen Richtlinien für Rembourse zwischen Banken unter Dokumenten-Akkreditiven« hierzu erforderliche Zustimmung der anfordernden Bank vorliegt.

(2) Nach Verfall werden nicht ausgenutzte Deckungsbeträge zurück vergütet, wenn aus Sicht der Bank zweifelsfrei feststeht – gegebenenfalls nach Rückfrage bei der anfordernden Bank –, dass kein Remboursanspruch an die Bank besteht.

(3) Die Rückvergütung eines nicht ausgenutzten Deckungsbetrags in ausländischer Währung erfolgt entweder durch Gutschrift auf einem Währungskonto oder, soweit dies nicht möglich ist, durch Ankauf zum Ankaufskurs des Tages, an dem die für eine Rückvergütung nach Absatz 1 oder 2 erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Bearbeitung von Remboursanforderungen

(1) Remboursanforderungen sind der Zentrale der Bank mit authentisierter SWIFT-Nachricht zu übermitteln.

(2) Anforderungen aus Remboursermächtigungen in Euro wird die Bank dem bei ihr geführten Euro-Konto der eröffnenden Bank belasten und den Betrag der anfordernden Bank gemäß deren Weisungen gutschreiben. Anforderungen in ausländischer Währung wird die Bank auf Grund des am Eingangstag letztbekannten Verkaufskurses in Euro umrechnen und dem bei ihr geführten Euro-Konto der eröffnenden Bank belasten. Verfügt das zu belastende Konto nicht über ausreichende Deckung, benachrichtigt die Bank die eröffnende Bank zwecks Verstärkung des Kontos.

(3) Anforderungen aus Remboursverpflichtungen wird die Bank dem Deckungskonto der eröffnenden Bank belasten und der anfordernden Bank gemäß deren Weisungen gutschreiben.

Sonstiges

Ergänzend zu den Akkreditiv-Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.